

## Staatssekretärin Tschan im Dialog mit Asbestose-Selbsthilfegruppen

### NEUE REGELN FÜR BESSEREN ARBEITSSCHUTZ



*Lilian Tschan, Staatssekretärin im BMAS, mit den Vertretern des Bundesverbandes der Asbestose Selbsthilfegruppen e.V.: Heinz-Peter Sattler (l.), Wolfgang A.W. Behrend (2. von r.) und Michael Jung (r.)*

*Foto: BMAS*

Lilian Tschan, Staatssekretärin im BMAS, hat sich mit Vertretern des Bundesverbandes der Asbestose Selbsthilfegruppen e. V. über die neue Gefahrstoffverordnung ausgetauscht. Anlass des Treffens am 26. September in Berlin war die bevorstehende Änderung der Verordnung, in der Schutzmaßnahmen bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen festgelegt sind.

Staatssekretärin Tschan betonte, dass die neu hinzugekommenen Regelungen den Arbeitsschutz stark verbessern. Änderungen sind unter anderem vorgesehen im Bereich der Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers von Tätigkeiten sowie bei Qualifikationsanforderungen im Umgang mit potenziell asbesthaltigen Materialien.

Der Bundesverband der Asbestose-Selbsthilfegruppen begrüßt den Regierungsentwurf zur Änderung der Gefahrstoffverordnung ausdrücklich: "Der Regierungsentwurf ist ein wichtiger und geeigneter Schritt in die richtige Richtung", so Michael Jung, Vorsitzender des Bundesverbandes. Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Zahlen asbestbedingter Berufskrankheiten und Todesfälle ist es entscheidend, dass die Gefahrstoffverordnung in der Praxis richtig umgesetzt wird. Dazu bedarf es aus Sicht der Selbsthilfegruppen schneller Konkretisierungen und Umsetzungshilfen sowie Qualifikations- und Informationsangebote für Handwerksbetriebe, Bauherren und Verbraucher sowie eine sachkundige Leitung und Aufsicht der Arbeiten auf der Baustelle.

Der Bundesverband berät und unterstützt Betroffene, die an Asbestose oder einer anderen asbestbedingten Erkrankung leiden. Präventiv steht der Schutz aller Beschäftigten im Fokus, die bei Umbaumaßnahmen in Industrie und an Gebäuden noch heute mit Asbest in Kontakt kommen. Staatssekretärin Tschan würdigte die Arbeit des Bundesverbandes und dankte allen Aktiven in den Selbsthilfegruppen für ihr Engagement.

### Hintergrund:

Am 31. Oktober 1993 trat das nationale Asbestverbot in Kraft. Seither darf kein asbesthaltiges Material mehr beim Bauen verwendet werden. Trotzdem gibt es weiterhin viele asbestbedingte Berufskrankheiten und asbestbedingte Todesfälle. Die Herausforderungen zum Schutz der Beschäftigten vor Asbest sind nach wie vor erheblich. Vor allem bei der Modernisierung und Sanierung von älteren Gebäuden kann Asbest freigesetzt werden. Es kann an verschiedenen Stellen vorhanden sein – einfach zu erkennen oder auch unsichtbar.

BMAS und die Asbestose Selbsthilfegruppen sind sich einig, dass der Schutz der Beschäftigten oberste Priorität hat. Dies erfordert sichere Arbeitsbedingungen, eine bessere Zusammenarbeit aller am Bau Beteiligten sowie umfassende Aufklärung und Qualifikation. Die neu in die Verordnung aufgenommenen, bußgeldbewährten Pflichten zur Weitergabe von Informationen über Gefahrstoffe sind ein wichtiger Schritt, um die Beschäftigten vor Asbestgefahren zu schützen.

Die Meldung ist zurzeit auf der Startseite des BMAS und direkt erreichbar unter:

[Staatssekretärin Tschan im Dialog mit Asbestose-Selbsthilfegruppen - BMAS](#)

Ergänzend vom

Bundesverband der Asbestose Selbsthilfegruppen e. V.:

FACHSPEZIFISCHE ERLÄUTERUNGEN

### **Novellierte Gefahrstoffverordnung dringend notwendig!**

**Beim Austausch mit Staatssekretärin Lilian Tschan im BMAS begrüßt der Bundesverband der Asbestose Selbsthilfegruppen e. V. ausdrücklich die Novellierung der Gefahrstoffverordnung, mit dem Ziel, Beschäftigte vor Erkrankungen durch Asbest zu schützen und die Prävention arbeitsbedingter Krebserkrankungen zu verbessern.**

Für den Bundesverband der Asbestose Selbsthilfegruppen e.V. ist der Regierungsentwurf ein wichtiger und geeigneter Schritt in die richtige Richtung. Vor dem Hintergrund der weiterhin hohen Zahlen asbestbedingter Berufskrankheiten und asbestbedingter Todesfälle (in den letzten zehn Jahren gab es mehr als 30.000 Anerkennungen und über 16.000 Todesfälle) ist nun zum Schutze der Beschäftigten vor Asbest eine schnelle Umsetzung notwendig.

Dazu bedarf es aus Sicht der Asbestose Selbsthilfegruppen wichtige Umsetzungs- und Begleitmaßnahmen die wir in folgendem erläutern:

- **Konkretisierungen:**

Die Aktualisierung der TRGS 519 mit präzisierten Umsetzungsbestimmungen muss so schnell wie möglich erarbeitet und verabschiedet werden, damit die Menschen, die u.a. gerade in der jetzt anstehenden energetischen Gebäudemodernisierung beschäftigt sind, vor Erkrankungen durch Asbest ausreichend geschützt werden.

Zur Ergänzung der Gefahrstoffverordnung sind in den untersetzenden technischen Regelwerken, Schärfungen und Klarstellungen vorzunehmen, insbesondere bei den bußgeldbewährten Mitwirkungs- und Informationspflichten des Veranlassers. Der Begriff der „Technischen Erkundung“ in den Begriffsbestimmungen muss nun eindeutig definiert werden. Zudem sind diesbezüglich eindeutige und einheitliche Qualitätsstandards und Methoden vorzuschreiben damit auch rechtssichere und einheitliche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden.

Wir sind uns einig, dass klaren Regeln und Vorgaben die Compliance der Unternehmen in Handwerk und Industrie signifikant erhöhen.

- **Umsetzungshilfen:**

Umsetzungshilfen, die auch die klaren Anweisungen, Verbote und Pflichten des technischen Regelwerks enthalten, sind für die jeweilige Gruppe (Handwerksbetriebe, Bauherren Verbraucher und Aufsicht zu entwickeln und für die Qualifikations- und Informationsangebote zu nutzen.

- **Qualifikations- und Informationsangebote:**

Aus Sicht des Bundesverbands der Asbestose Selbsthilfegruppen ist eine Qualifizierungs- und Aufklärungsoffensive Asbest in Deutschland unumgänglich: Folgende Maßnahmen für alle Beschäftigten der Handwerksbetriebe, für Bauherr:innen und Verbraucher:innen sowie für Leitungs- und Aufsichtspersonen, die mit Asbest in Verbindung kommen bzw. kommen können:

- Qualifizierung und Unterweisung:

- die Qualifizierung der Beschäftigten ist zu verstärken, hierzu sind die Arbeitgeber in der Verpflichtung
- Unterweisungen und Schulungsmaßnahmen sind zu dokumentieren
- das Thema Asbest muss in Ausbildungs- und Studienpläne der relevanten Berufe und Studienrichtungen
- Bauingenieur:innen, Architekt:innen und Mitarbeiter:innen von nicht auf Asbestsanierung spezialisierten Unternehmen benötigen ausreichendes Wissen über Asbesteinsatz und seine die Gefahren
- Das gilt auch für die Leitungs- und Aufsichtspersonen, die mit Arbeiten auf der Baustelle betraut sind
- da der private Bereich nicht der Kontrolle durch die Arbeitsschutzbehörden der Länder, sondern der Aufsicht durch die kommunalen Umweltbehörden unterliegt, sind diese in ausreichenden Maß zu qualifizieren.

- Information und Aufklärung:

- Da die Veranlasserpflichten auch für private Haushalte gelten, muss bei privaten Verbrauchern das notwendige Wissen und Bewusstsein für diese Pflichten und Verbote und über die Asbestgefahren und den Umgang erzeugt werden. Hier ist neben der Schaffung gesetzlicher Regelung eine breit angelegte Information und Aufklärung durch staatliche Stellen erforderlich.

- sachkundige Leitung und Aufsicht:

- eine sachkundige Leitung und Aufsicht ist bei allen Arbeiten auf der Baustelle sowie bei Tätigkeiten mit möglicherweise asbesthaltigen Materialien sicherzustellen.
- Wir sind uns einig, dass die kontinuierliche Aufsicht vor Ort bei Arbeiten mit Asbest, sowie die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen und die Durchführung der Unterweisungen von einer sachkundigen sowie weisungsbefugten (aufsichtführenden) Personen erfolgen muss.- Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.
- Die Kontrolle der einschlägigen staatlichen Schutzvorschriften, Richtlinien z.B. GSV, TRGS 519 müssen verbessert werden.
- Die staatlichen Aufsichtsbehörden müssen so aufgestellt sein, dass sie die Betriebe regelmäßig und anlassbezogen beraten und kontrollieren können. Eine ausreichende Ausstattung der Behörden mit qualifiziertem Personal sowie ständige Weiterentwicklung des Vorschriften- und Regelwerkes ist seitens der jeweiligen staatlichen Institutionen zu gewährleisten.
- Die Einführung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestandes zur Sanktionierung bei nichterfolgter Umsetzung der Mitwirkungspflicht des Veranlassers sowie Verletzung des Arbeitsschutzes durch Arbeitgeber halten wir für geboten.

### **Schutz der Beschäftigten hat oberste Priorität!**

BMAS und die Asbestose Selbsthilfegruppen sind sich einig, dass der Schutz der Beschäftigten oberste Priorität hat. Hierfür braucht es sichere Arbeitsbedingungen durch bessere Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten sowie Aufklärung und Qualifikation.

Die neu in die Verordnung aufgenommenen, bußgeldbewährten Pflichten des Veranlassers zur Weitergabe der ihm vorliegende Information über Gefahrstoffe an das bauausführende Unternehmen sind ein wichtiger Baustein, um die Beschäftigten vor den Asbestgefahren zu schützen.